

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Kernstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Südliche Kernstadt“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme vorgesehen ist, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 24. Oktober 2011. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung sowie der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Stadtbauamt, Bauverwaltung, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Dauer

Die Anwendung der § 144 und 145 BauGB werden nicht ausgeschlossen; die Anwendung der §§ 153 bis 156a BauGB werden ebenfalls nicht ausgeschlossen.

2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Südliche Kernstadt“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12. 2019

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 ein Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung

von Rechtsvorschriften über die Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberkirch, 2. November 2011

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister

Anlage:

1 Abgrenzungsplan, siehe Seite 8

Stadt Oberkirch

Sanierung "Südliche Kernstadt"

Vorbereitende Untersuchungen

Abgrenzungsvorschlag



Grenze des vorgeschlagenen Sanierungsgebietes



Auftraggeber:
Stadt Oberkirch

Projekt:
Sanierung "Südliche Kernstadt"
Vorbereitende Untersuchungen

Plan:
Abgrenzungsvorschlag

Bearbeiter: MN Zeichner: AS
Datum: Maßstab:

Dipl.-Ing. Michael Nisch Morgenstraße 38
Friedr. Schindler 78127 Karlsruhe



Satzung

über die 1. Erweiterung der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südliche Kernstadt“ in Oberkirch

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert beziehungsweise umgestaltet werden. Die Erweiterungsgebiete sind in einem Lageplan abgegrenzt und mit „A“ und „B“ gekennzeichnet. Diese Gebiete werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiete beschlossen. Die Sanierungsgebiete umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Satzung und der Lageplan können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedem eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der § 144 und 145

BauGB werden nicht ausgeschlossen; die Anwendung der §§ 153 bis 156 a BauGB werden ebenfalls nicht ausgeschlossen

2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Südliche Kernstadt“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2019.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind nach § 215 (1) 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; etwaige Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 (1) 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Sofern die Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (GBl. 2000, S. 745) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sein sollten, so gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

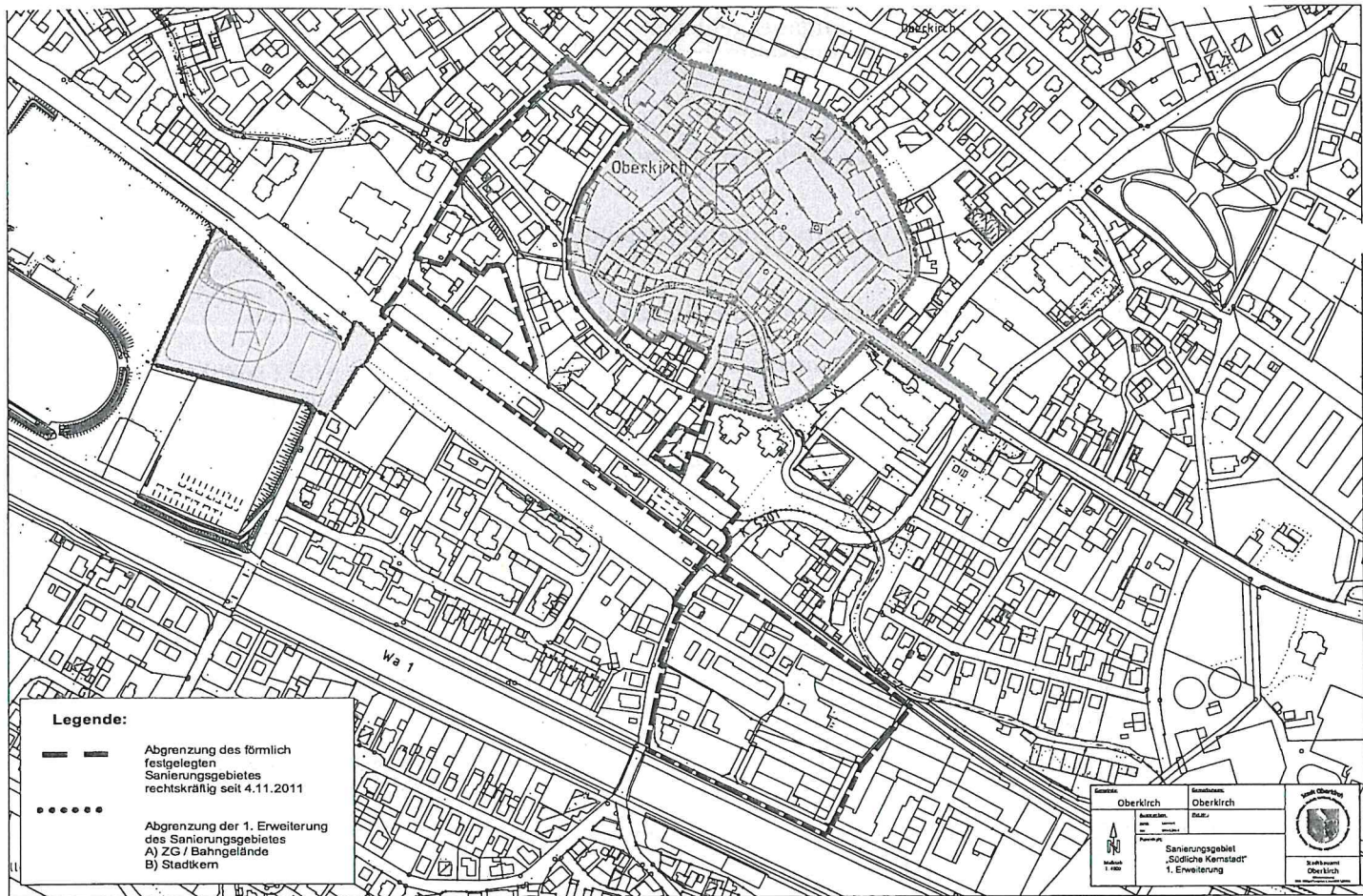
Auf die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedem im Rathaus eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Oberkirch, 26.02.2014

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister



Oberkirch

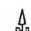

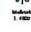
Oberkirch

Wa 1

Legende:

— — — — — Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes rechtskräftig seit 4.11.2011

••••• Abgrenzung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes
 A) ZG / Bahngelände
 B) Stadtkern

Ortsname: Oberkirch		Satzzeichen: Oberkirch	
Lageplan:		Bauz.	
Maßstab:		1:1000	
Datum:			
			
Sanierungsgebiet Südliche Kernstadt 1. Erweiterung			
		Stadtname: Oberkirch	

Satzung über die 2. Erweiterung der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „südliche Kernstadt“ in Oberkirch

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Erweiterungsgebiet ist in einem Lageplan abgegrenzt und mit

„C“ gekennzeichnet. Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet beschlossen. Das Sanierungsgebiet umfasst das Grundstück Lgb.-Nr. 172 innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Satzung und der Lageplan können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der § 144 und 145 BauGB werden nicht ausgeschlossen; die Anwendung der §§ 153 bis 156 a BauGB werden ebenfalls nicht ausgeschlossen
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Südliche Kernstadt“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2019.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind nach § 215 (1) 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schrift-

lich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; etwaige Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 (1) 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der

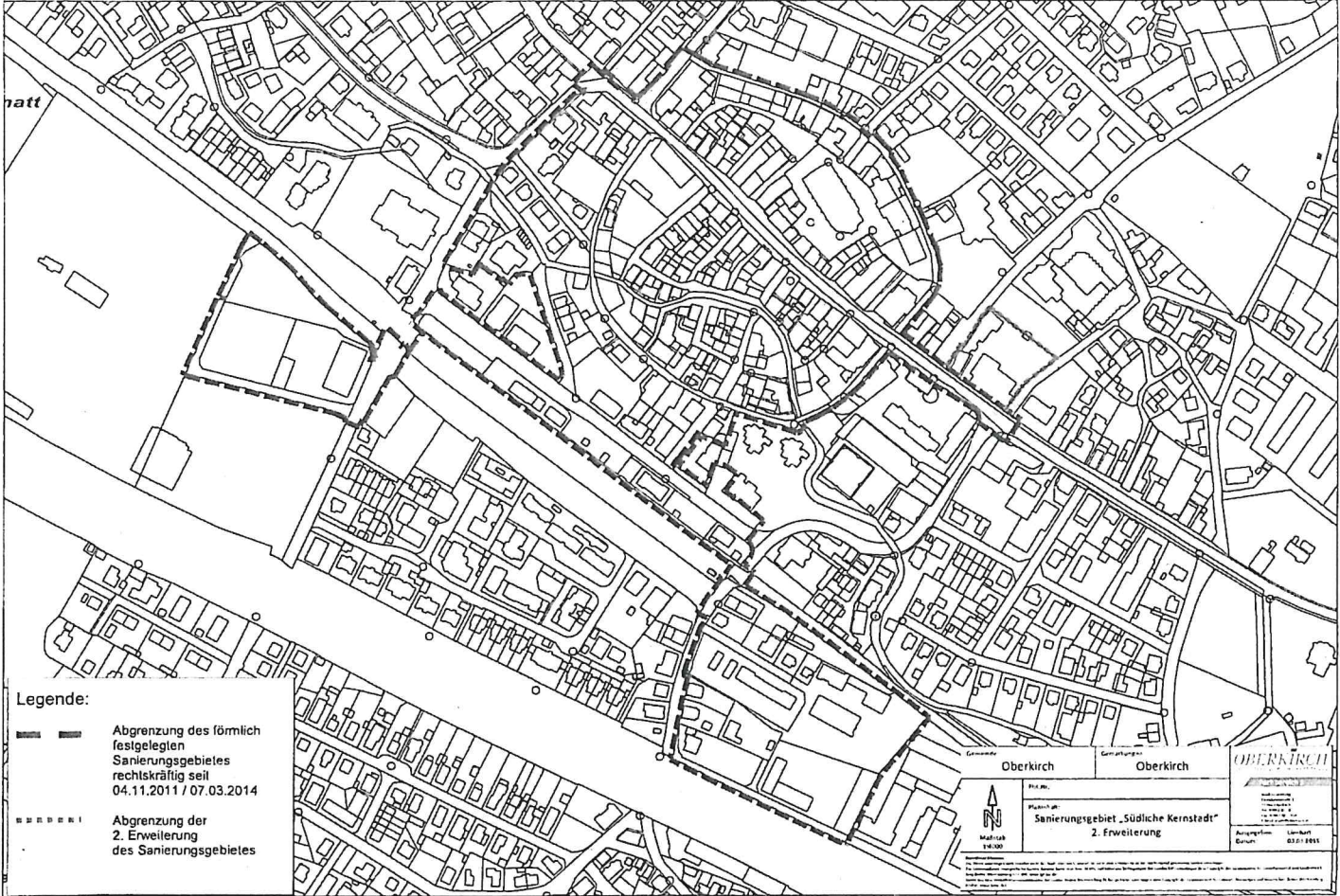
Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausgefertigt:
Oberkirch, 15.03.2016

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister



hatt

Legende:

- Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes rechtskräftig seit 04.11.2011 / 07.03.2014

- Abgrenzung der 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes

 Maßstab 1:50.000	Projekt-Nr.: Sanierungsgebiet „Südliche Kernstadt“ 2. Erweiterung	OBERKIRCH <small>Stadtentwicklung</small> <small>Postfach 10 15 50</small> <small>76831 Oberkirch</small> <small>Telefon 07801 101-100</small> <small>Fax 07801 101-100</small> <small>E-Mail stadtentwicklung@oberkirch.de</small> <small>Internet www.oberkirch.de</small> <small>© 2011</small>
-------------------------	--	--

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die 3. Erweiterung der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „südliche Kernstadt“ in Oberkirch

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 25.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Erweiterungsgebiet ist in einem Lageplan abgegrenzt und gekennzeichnet. Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Satzung und der Lageplan können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der § 144 und 145 BauGB werden nicht ausgeschlossen; die Anwendung der §§ 153 bis 156 a BauGB werden ebenfalls nicht ausgeschlossen
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Südliche Kernstadt“ durchgeführt werden soll, endet am 01.11.2026.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind nach § 215 (1) 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; etwaige Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 (1) 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Oberkirch, 26.07.2016

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister

